

Zuschüsse für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und bei Geburt

für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII



Dresden.
Dresdner

ar de en fa ru ti

1. Was wird gefördert?

Werdende Mütter die aufgrund einer Schwangerschaft Umstandsbekleidung benötigen und das Geld dafür nicht selbst aufbringen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen vom Jobcenter bzw. vom Sozialamt eine **Erstausrüstung bei Schwangerschaft**. Diese Erstausrüstung umfasst:

- Oberbekleidung (z. B. Hose, Bluse) und
- Unterbekleidung (z. B. Still-BH).

Daneben gibt es für Babys die **Erstausrüstung bei Geburt**. Dazu zählen z. B. Strampler, Bodys, Jacke, Söckchen, Spieluhr, Stillkissen, Babydecke oder Badetuch. Außerdem können je nach Bedarf die Kosten für den Kinderwagen oder das Tragetuch, das Babybett mit Zubehör, den Kleiderschrank, den Wickeltisch mit Wickelaufgabe, die Babybadewanne und den Hochstuhl übernommen werden.

2. Wer wird gefördert?

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt können Sie erhalten, wenn

- Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen des Schwangerschafts- bzw. Babybedarfs hilfebedürftig nach SGB II bzw. SGB XII werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Wie viel wird gezahlt?

In der Landeshauptstadt Dresden werden folgende Richtwerte gezahlt:

Erstausrüstung bei Schwangerschaft	307 Euro
Babyerstausrüstung	142 Euro
Weitere Babyerstausrüstung	nach Bedarf

4. Ist ein Antrag erforderlich?

Ja, diese Leistung muss gesondert beantragt werden. Der Antrag muss gestellt werden, **bevor** der Bedarf gedeckt wird. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr. Das Antragsformular erhalten Sie im Jobcenter bzw. im Sozialamt und im Internet: www.dresden.de/erstausrustung.

5. Welche Nachweise werden benötigt?

Die Lebenslage und der individuelle Bedarf müssen durch Nachweise belegt werden (z. B. Mutterpass, Geburtsurkunde).

6. Wie wird der Zuschuss gezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Der Zuschuss wird Ihnen als Geldleistung erbracht.

7. Wo beantrage ich die Leistungen? Wer beantwortet Fragen?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommen, erhalten nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort Auskunft und Beratung durch das

■ Jobcenter Dresden

Budapester Straße 30, 01069 Dresden
Sprechzeiten Mo und Fr, jeweils von 8 bis 12 Uhr
Di von 8 bis 18 Uhr, Do von 8 bis 16 Uhr
Telefon/Fax (03 51) 4 75 17 30 / 47 54 10 37 85
E-Mail Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de
Internet www.dresden.de/jobcenter

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII bekommen, erhalten Sie Auskunft und Beratung vom

■ Sozialamt Dresden

Sprechzeiten Di und Do, von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
Abteilung Soziale Leistungen (Hauptstelle)
Junghansstraße 2, 01277 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 48 31 / 4 88 48 34
E-Mail sozialamt@dresden.de
Internet www.dresden.de/sozialhilfe

■ Außenstelle Nord (im Ortsamt Pieschen)

Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 55 21 / 4 88 54 29

■ Außenstelle West/Mitte/Süd (im Ortsamt Cotta)

Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 57 11 / 4 88 57 13

■ Außenstelle Ost (im Ortsamt Leuben)

Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 81 71 / 4 88 81 73

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.dresden.de/erstausrustung

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Januar 2019